

## Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas, GaBi Gas 2.1  
(Az: BK7-24-01-008)

Unternehmensname: E.ON SE  
Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]  
Datum der Stellungnahme: 02.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	<b>lege ich bei</b>	<b>ist nicht erforderlich</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
Grundlegende Anmerkung	Die Aufgliederung der Regelungen der GasNZV in vier Einzelfestlegungen führt zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit der Regelungsinhalte. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sollten zumindest die zentralen Regelungen gebündelt in einer Festlegung erfolgen. Eine Mehrfachregelung (etwa von Begriffsbestimmungen oder grundlegenden vertraglichen Regelungen) birgt die Gefahr von Inkonsistenzen im Rahmen künftiger Änderungen. Zudem führt der derzeit angestrebte Regelungsmodus zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit des Rechtsrahmens. Es sollte eher auf eine Konsolidierung und Vereinfachungen der Regelungen hingewirkt werden. Die Zersplitterung einer konsolidierten Verordnung in vier Festlegungen ist vor diesem Hintergrund kontraindiziert. Übergreifend gilt für den gesamten Inhalt dieser Festlegung, dass wir davon ausgehen, dass die Vorgaben der GasNZV wortlautidentisch in den neuen Regelungsrahmen überführt werden.
Grundlegende Anmerkung	Die bislang vorrangig geltenden Bestimmungen der GasNZV sollten im Rahmen der regulatorischen Vorgaben durch die BNetzA beibehalten werden. Etwaige widersprüchliche Regelungen sollten in der jeweiligen Festlegung angepasst werden. Bezugnahmen in der jeweiligen bestehenden Festlegung auf die GasNZV sollten entfallen und wortlautidentisch in die vorliegend konsultierte Festlegung übernommen werden.
Grundlegende Anmerkung	Alle Bezugnahmen auf die GasNZV sollten aktualisiert und durch die Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Festlegung ersetzt werden.

<p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:</p> <p>1. „Allokation“ ist die Zuordnung von Gasmengen zu einem Bilanzkreis;</p> <p>2. „Ausgleichsenergie“ ist die Energiemenge, die zum Ausgleich des Saldos aller Ein- und Ausspeisungen in einem Bilanzkreis am Ende der Bilanzierungsperiode rechnerisch benötigt wird;</p> <p>3. „Ausspeiseleistung“ ist die vom Netzbetreiber an einem Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde;</p> <p>4. „Bilanzkreis“ ist die Zusammenfassung von Einspeise- und Ausspeisepunkten, die dem Zweck dient, Einspeisemengen und Ausspeisemengen zu saldieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen;</p> <p>5. „Bilanzkreisverantwortlicher“ ist eine natürliche oder juristische Person, die</p>	<p>§ 2 Nr. 1, 4, 5, 12 sowie 15</p> <p>Die Übernahme der Begriffsbestimmungen soweit diese nicht vorzugsweise gesetzlich aufgenommen werden in die Festlegung wird begrüßt. Zusätzlich erachten wir es für sinnvoll, dass die Legaldefinitionen des § 2 Nr. 2 (<i>„Ausgleichsenergie“</i>) [<i>„Ausgleichsenergie“ ist die Energiemenge, die zum Ausgleich des Saldos aller Ein- und Ausspeisungen in einem Bilanzkreis am Ende der Bilanzierungsperiode rechnerisch benötigt wird</i>“], Nr. 3 (<i>„Ausspeiseleistung“</i>) [<i>„Ausspeiseleistung“ ist die vom Netzbetreiber an einem Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde;</i>“], Nr. 9 (<i>„Einspeiseleistung“</i>) [<i>„Einspeiseleistung“ ist die vom Netzbetreiber an einem Einspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde</i>“], Nr. 10 (<i>„Marktgebiet“</i>) [<i>„Marktgebiet“ ist die Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Netze, in denen Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können</i>“] und Nr. 16 (<i>„Werktage“</i>) [<i>„Werktage“ sind die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers</i>“] in die Festlegung aufgenommen werden. Bei den Begriffsbestimmungen handelt es sich um bewährte, etablierte Legaldefinitionen, die erhalten bleiben sollten. Ein Verzicht auf Legaldefinitionen kann zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass die Legaldefinitionen nicht in den künftigen Rechtsrahmen überführt werden sollten. Die bislang vorrangigen Begriffsbestimmungen der GasNZV sollten wortlautgleich und übergreifend für alle Festlegungen beibehalten werden. Es sollten keine widersprüchlichen Begriffsbestimmungen auf derselben normhierarchischen Ebene existieren.</p>
--	--

gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist;

6.

„Buchung“ ist das Erwerben von Kapazitätsrechten;

7.

„Brennwert „H<sub>5,n</sub>““ ist die nach DIN EN ISO 6976 (Ausgabe: September 2005)<sup>1)</sup> bei vollständiger Verbrennung freiwerdende Wärme in Kilowattstunde pro Normkubikmeter oder in Megajoule pro Normkubikmeter;

7a.

„Datenformat“ ist eine für die elektronische Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geeignete und standardisierte Formatvorgabe für die Datenkommunikation, welche die relevanten Parameter enthält;

8.

„Einspeiser von Biogas“ ist jede juristische oder natürliche Person, die am Einspeisepunkt im Sinne von § 3 Nummer 13b des Energiewirtschaftsgesetzes Biogas in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers einspeist;

9.

„Einspeiseleistung“ ist die vom Netzbetreiber an einem

Einspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde;

10.

„Marktgebiet“ ist die Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Netze, in denen Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können;

11.

(weggefallen)

11a.

„Realisierungsfahrplan“ ist ein gemeinsamer Plan von Netzbetreiber und Anschlussnehmer oder Anschlusswilligem über Inhalt, zeitliche Abfolge und Verantwortlichkeit für die einzelnen Schritte zur Herstellung des Netzanschlusses oder zum Kapazitätsausbau, um die einzelnen Schritte der Beteiligten miteinander zu synchronisieren;

12.

„Regelenergie“ sind die Gasmengen, die vom Netzbetreiber zur Gewährleistung der Netzstabilität eingesetzt werden;

13.

„Technische Kapazität“ ist das Maximum an fester Kapazität, das der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs Transportkunden anbieten kann;

13a.

„Untertägige Kapazität“ ist die Kapazität, die nach dem Ende der Auktionen für Kapazitäten auf Tagesbasis für den jeweiligen Tag angeboten und zugewiesen wird;

14.

„Verfügbare Kapazität“ ist die Differenz zwischen technischer Kapazität und der Summe der gebuchten Kapazitäten für den jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt;

15.

„Virtueller Handelspunkt“ ist ein Punkt im Marktgebiet, an dem Gas zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Marktgebiet entspricht;

16.

„Werktage“ sind die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers.

4)

Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei Beuth-Verlag GmbH, Berlin; archivmäßig gesichert niedergelegt beim Deutschen Patent- und Markenamt.

### § 3 Verträge für den Netzzugang

(1) Transportkunden sind nach Maßgabe dieser Verordnung gegenüber dem Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, einen Einspeise- oder Ausspeisevertrag abzuschließen; in diesem sind die Rechte und Pflichten, die den Netzzugang betreffen, einschließlich des zu entrichtenden Entgelts zu regeln. Beabsichtigt ein Transportkunde ausschließlich den Handel mit Gas am Virtuellen Handlungspunkt eines Marktgebiets, ist er berechtigt und verpflichtet, wenigstens einen Bilanzkreisvertrag mit dem Marktgebietsverantwortlichen abzuschließen. Bilanzkreisverantwortliche sind gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen eines Marktgebiets berechtigt und verpflichtet, einen Bilanzkreisvertrag abzuschließen. (2) Marktgebietsverantwortliche haben Bilanzkreisverantwortlichen standardisierte Bilanzkreisverträge anzubieten. Der Bilanzkreisvertrag regelt die Einrichtung eines Bilanzkreises sowie die Erfassung, den Ausgleich und die Abrechnung von

§ 3 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 5

Soweit nicht zentral in einer Festlegung geregelt begrüßen wir den Vorschlag.

<p>Abweichungen zwischen allokierten Gasmengen.</p> <p>(3) Fernleitungsnetzbetreiber haben Transportkunden standardisierte Ein- und Ausspeiseverträge anzubieten, durch die Kapazitätsrechte des Transportkunden an Ein- und Ausspeisepunkten begründet werden. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum Virtuellen Handelspunkt; der Ausspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Virtuellen Handelspunkt bis zum Ausspeisepunkt beim Letztverbraucher, zu einem Grenzübergangs- oder Marktgebietsübergangspunkt oder zu einer Speicheranlage im Sinne des § 3 Nummer 31 des Energiewirtschaftsgesetzes.</p> <p><del>(4) Betreiber von örtlichen Gasverteilernetzen haben Transportkunden Ausspeiseverträge in Form von standardisierten Lieferantenrahmenverträgen anzubieten. Der Lieferantenrahmenvertrag berechtigt Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem Virtuellen Handelspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten der örtlichen Gasverteilernetze.</del></p> <p>(5) Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben ihren Ein- und Ausspeise- oder Bilanzkreisverträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde</p>	
--	--

<p>zu legen, die die Mindestangaben nach § 4 enthalten.</p> <p><del>(6) Netzbetreiber haben die Verträge und Geschäftsbedingungen für die Einspeisung von Biogas so auszugestalten, dass ein transparenter, diskriminierungsfreier und effizienter Netzzugang zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.</del></p>	
<p><b>§ 4 Mindestanforderungen an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen</b></p> <p><del>(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge müssen Mindestangaben enthalten über:</del></p> <ol style="list-style-type: none"><li><del>1. die Nutzung der Ein- oder Ausspeisepunkte;</del></li><li><del>2. die Abwicklung des Netzzugangs, der Buchung von Kapazitäten und der Nominierung, insbesondere über den Zeitpunkt, bis zu dem eine Nominierung vorgenommen werden muss und inwieweit nachträgliche Änderungen der Nominierungen möglich sind, sowie über ein Nominierungsersatzverfahren;</del></li><li><del>3. die Gasbeschaffenheit und Drücke des Gases im Netz;</del></li><li><del>4.</del></li></ol>	<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>Wir begrüßen den Vorschlag.</p>

5.	die Leistungsmessung oder über ein Standardlastprofilverfahren;
6.	den Daten- und Informationsaustausch zwischen Transportkunden und Netzbetreibern sowie Marktgebietsverantwortlichen, die bei elektronischem Datenaustausch auch die dafür zu verwendenden Formate und Verfahren festlegen;
7.	die Messung und Ablesung des Gasverbrauchs;
8.	mögliche Störungen der Netznutzung und Haftung für Störungen;
9.	die Voraussetzungen für die Registrierung als Transportkunde;
10.	die Kündigung des Vertrags durch den Netzbetreiber oder den Transportkunden;
11.	den Umgang mit Daten, die vom Transportkunden im Rahmen des Vertrags übermittelt wurden;
12.	die Abrechnung;
	die Ansprechpartner beim Netzbetreiber für Fragen zu Ein- und

Ausspeiseverträgen und ihre Erreichbarkeit;

13.

die Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen;

14.

Regelungen betreffend die Freigabe von Kapazitäten nach § 16.

Ein Lieferantenrahmenvertrag nach § 3 Absatz 4 sowie Ausspeiseverträge im örtlichen Verteilernetz müssen Bestimmungen nach Satz 1 Nummer 2 nur insoweit enthalten, als deren Gegenstand die Abwicklung des Netzzugangs ist. Für Messstellen, die von einem Dritten betrieben werden und den Gasverbrauch eines Letztverbrauchers messen, ist Satz 1 Nummer 6 nicht anzuwenden. Wird der Ausspeisevertrag in Form eines Lieferantenrahmenvertrages gemäß § 3 Absatz 4 abgeschlossen, sind Angaben nach Satz 1 Nummer 2 nicht erforderlich.

(2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzkreisverträge müssen Mindestangaben enthalten über:

1.

die bei der Bilanzierung anzuwendenden Prozesse;

2.

die Abrechnung der Bilanzkreise, insbesondere über die Ermittlung der Zu- und Abschläge nach § 23 Absatz

<p>3, sowie zur Abrechnung von Mehr- und Mindermengen;</p>	
<p>3. den Daten- und Informationsaustausch zwischen Netzbetreibern, Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen, die bei elektronischem Datenaustausch auch die dafür vorgesehenen Formate und Verfahren festlegen;</p>	
<p>4. die Haftung des Marktgebietsverantwortlichen und des Bilanzkreisverantwortlichen;</p>	
<p>5. die Voraussetzungen für die Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher;</p>	
<p>6. die Kündigung des Vertrags durch den Marktgebietsverantwortlichen oder den Bilanzkreisverantwortlichen;</p>	
<p>7. den Umgang mit Daten, die vom Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen des Vertrags übermittelt wurden;</p>	
<p>8. Ansprechpartner beim Marktgebietsverantwortlichen für Fragen zum Bilanzierungsvertrag und ihre Erreichbarkeit;</p>	

<p>9.</p> <p>Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen.</p>	
<p><b>§ 6 Registrierung</b></p> <p><del>(1) Transportkunden haben sich bei den Netzbetreibern, mit denen sie Verträge gemäß § 3 abschließen wollen, zu registrieren. Dabei kann der Netzbetreiber die Angabe der Anschrift des Transportkunden oder eines Vertreters fordern.</del></p> <p>(2) Bilanzkreisverantwortliche haben sich beim Marktgebietsverantwortlichen, in dessen Marktgebiet sie Bilanzkreisverträge abschließen wollen, zu registrieren, es sei denn, sie sind bereits als Transportkunde bei einem Netzbetreiber im jeweiligen Marktgebiet registriert. <del>Der Marktgebietsverantwortliche kann für die Registrierung die Angabe der Anschrift des Bilanzkreisverantwortlichen oder eines Vertreters fordern.</del></p>	<p>§ 6 Abs. 2 S. 1</p> <p>Wir begrüßen den Vorschlag.</p>
<p><b>§ 7 Netzkopplungsvertrag</b></p> <p>(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, mit Netzbetreibern, mit deren Netzen sie über einen Netzkopplungspunkt verbunden sind, Netzkopplungsverträge abzuschließen. Die Regelungen sind so zu gestalten, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten oder Informationen gewahrt ist.</p>	<p>§ 7</p> <p>Wir begrüßen den Vorschlag.</p>

<p>Netzkopplungsverträge müssen mindestens Regelungen zu Folgendem enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die notwendigen Informationspflichten der Netzbetreiber untereinander zur Abwicklung von Transporten;</li><li>2. die technischen Kriterien des Netzkopplungspunkts, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit und technische Leistung des Netzkopplungspunkts;</li><li>3. den Datenaustausch zwischen den Netzbetreibern;</li><li>4. die Messung und die Bereitstellung der Messergebnisse;</li><li>5. die Nominierung oder alternative Verfahren;</li><li>6. die Bedingungen für die Einstellung oder Reduzierung der Gasbereitstellung oder Gasübernahme.</li></ol> <p>(2) Die Netzbetreiber richten untereinander Netzkopplungskonten an ihren Netzkopplungspunkten ein, die gewährleisten, dass für Stationsstillstandszeiten sowie bei Gasflussrichtungswechsel, minimalem Gasfluss oder Messungenauigkeiten die Transportverträge unterbrechungsfrei erfüllt werden. Die Netzkopplungskonten können auch zur Bereitstellung und Entgegennahme von interner Regelenergie genutzt werden. Ein Netzkopplungskonto umfasst zumindest drei Stundenmengen der Stationskapazität.</p>	
<b>§ 8 Abwicklung des Netzzugangs</b>	§ 8 Abs. 5

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, von Transportkunden bereitgestellte Gasmengen an den vom Transportkunden benannten Einspeisepunkten des Marktgebiets zu übernehmen und an den vom Transportkunden benannten Ausspeisepunkten des Marktgebiets mit demselben Energiegehalt zu übergeben. Die Nämlichkeit des Gases braucht bei der Ausspeisung nicht gewahrt zu bleiben.

(2) Fernleitungsnetzbetreiber haben frei zuordenbare Kapazitäten anzubieten, die es ermöglichen, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfads zu nutzen. Transportkunden ist es zu ermöglichen, Ein- und Ausspeisekapazitäten unabhängig voneinander, in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend zu buchen. Die Rechte an gebuchten Kapazitäten (Kapazitätsrechte) berechtigen den Transportkunden, im Rahmen dieser Kapazitätsrechte Gas an jedem gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt des betreffenden Marktgebiets bereitzustellen. § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Nachgelagerte Netzbetreiber bestellen bei den ihrem Netz unmittelbar vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern feste Ausspeisekapazitäten an den Netzkopplungspunkten (interne Bestellung), um insbesondere die dauerhafte Versorgung

Wir begrüßen den Vorschlag.

von Letztverbrauchern mit Gas im eigenen und in den nachgelagerten Netzen zu gewährleisten. § 9 Absatz 4 und die §§ 11 bis 18 finden auf interne Bestellungen keine Anwendung.

(4) Die kapazitätsbezogene Abwicklung von Transporten zwischen örtlichen Verteilernetzen erfolgt nach der Inanspruchnahme des vorgelagerten örtlichen Verteilernetzes durch das nachgelagerte örtliche Verteilernetz. Der nachgelagerte örtliche Verteilernetzbetreiber hat dem vorgelagerten örtlichen Verteilernetzbetreiber die zur Abwicklung von Transporten erforderliche Vorhalteleistung rechtzeitig anzumelden.

(5) Für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Ausspeisenetzbetreiber technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung technischer Grenzen verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Ausspeisenetzes erforderlich ist und entsprechend vereinbart wurde.

(6) Zur Abwicklung netzübergreifender Transporte haben die Netzbetreiber eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, in der sie die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit regeln, die notwendig sind, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen

<p>Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.</p>	
<p><b>§ 15 Nominierung und Nominierungsersatzverfahren</b>  (1) Der Transportkunde hat die beabsichtigte Inanspruchnahme von Ein- und Ausspeisekapazitäten nach Stundenmengen in Kilowattstunden pro Stunde beim Fernleitungsnetzbetreiber anzumelden (Nominierung). Ausspeisenominierungen sind nur in den folgenden Fällen notwendig:  1. bei der Ausspeisung aus einer Speicheranlage, soweit der betreffende Ausspeisepunkt nicht nach § 13 Absatz 3 Satz 3 vom Betreiber der Speicheranlage gebucht wurde,  2. bei der Überspeisung in ein anderes Marktgebiet oder einen angrenzenden Staat, sowie  3. bei der Buchung von Transportkapazität an demselben Ausspeisepunkt durch mehrere Transportkunden, sofern dieser Ausspeisepunkt unterschiedlichen Bilanzkreisen zugeordnet ist.  Satz 2 Nummer 3 gilt entsprechend, wenn der Transportkunde denselben Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht hat.  (2) Transportkunden können einen Dritten mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen der ihn beauftragenden Transportkunden beim</p>	<p>§ 15  Wir begrüßen den Vorschlag.</p>

<p>Fernleitungsnetzbetreiber. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Fernleitungsnetzbetreiber bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Fernleitungsnetzbetreiber haben Transportkunden neben dem Standardnominierungsverfahren nach Absatz 1 ein Nominierungsersatzverfahren anzubieten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Angebot muss diskriminierungsfrei sein. Ist dem Fernleitungsnetzbetreiber ein solches Angebot technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat er dies schlüssig zu begründen.</p>	
<p><b>§ 20 Marktgebiete</b></p> <p>(1) <del>Die Fernleitungsnetzbetreiber bilden Marktgebiete. Für jedes gebildete Marktgebiet ist ein Marktgebietsverantwortlicher zu benennen.</del> Der Marktgebietsverantwortliche hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Betrieb des Virtuellen Handlungspunkts eines Marktgebiets;</li> <li>2. die Bilanzkreisabwicklung, insbesondere Vertragsabwicklung, Datenübermittlung und –veröffentlichung sowie Abrechnung der Bilanzkreise, sowie</li> <li>3. die Beschaffung und die Steuerung des Einsatzes von Regelenergie.</li> </ol> <p>Fernleitungsnetzbetreiber können die Marktgebietsverantwortlichen mit der</p>	<p>§ 20 Abs. 1 S. 3 und 4</p> <p>Auch § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 GasNZV sollten in die Festlegung überführt werden [<i>“Die Fernleitungsnetzbetreiber bilden Marktgebiete. Für jedes gebildete Marktgebiet ist ein Marktgebietsverantwortlicher zu benennen.”</i>]. Hierbei handelt es sich um klarstellende Grundsätze des Bilanzierungssystems. Es existieren keine Gründe, warum im Rechtsrahmen künftig auf diese Regelungen verzichtet werden sollte. Vielmehr könnte ein Absehen von der Normierung zu Rechtsunsicherheiten führen.</p> <p>Es ist nachvollziehbar, dass der § 20 Abs. 2 GasNZV in seiner derzeitigen Fassung nicht in den Rechtsrahmen überführt wird, da nur ein Marktgebiet vorhanden ist. Die Zuordnung zum Marktgebiet erfolgt indirekt über die Bilanzkreise. Zur Klarstellung sollte folgender Absatz in die Norm integriert werden: <i>“Jeder Ein- und Ausspeisepunkt ist zu jedem Zeitpunkt durch die Transportkunden dem bundesweiten Marktgebiet zugeordnet.”</i></p>

<p>Wahrnehmung weiterer Aufgaben des Netzbetriebs beauftragen.</p> <p><del>(2) Jeder Ein- und Ausspeisepunkt muss durch die Transportkunden zu jedem Zeitpunkt eindeutig einem Marktgebiet zugeordnet werden können. Dazu haben die Netzbetreiber alle Netzbereiche vor- und nachgelagerter Netzbetreiber einem Marktgebiet zuzuordnen. Die Zuordnung eines Netzbereichs zu mehreren Marktgebieten ist zulässig, soweit dies aus netztechnischen Gründen erforderlich ist.</del></p>	
<p><b>§ 22 Grundsätze der Bilanzierung</b></p> <p><del>(1) Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisemengen eines oder mehrerer Transportkunden werden in einem Bilanzkreis ausgeglichen. Der Marktgebietsverantwortliche eines Marktgebiets führt das Bilanzkreissystem. Er hat den Bilanzausgleich für alle Transportkunden diskriminierungsfrei durchzuführen. Transportkunden ordnen jeden von ihnen genutzten Ein- und Ausspeisepunkt eindeutig einem Bilanzkreis zu. Der Virtuelle Handlungspunkt des Marktgebiets ist Bestandteil jedes Bilanzkreises des Marktgebiets. Für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunkts dürfen keine Gebühren erhoben werden.</del></p>	<p>§ 22 Abs. 1 S. 3 bis 5, Abs. 2 S. 1 und 3 und Abs. 3 S. 2</p> <p>Die Übernahme der vorgeschlagenen Passagen aus § 22 GasNZV wird begrüßt. Zusätzlich sollte § 22 Abs. 1 S. 1 und 2 in die Festlegung überführt werden. Hierbei handelt es sich um allgemeine Grundsätze, die erläutert werden sollten. Zudem verweist Gabi Gas 2.0 auf § 22 GasNZV. Eine selektive Überführung der Regelung könnte zu Inkonsistenzen bei der Anwendung der Festlegung führen. § 22 Abs. 3 Satz 1 <i>“Bilanzkreisverantwortliche haben bei den ihrem Bilanzkreis zugeordneten Ein- und Ausspeisemengen durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Bilanzperiode für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen.”</i> als wesentliche Aufgabe der Bilanzkreisverantwortlichen den Bilanzkreis ausgeglichen zu halten sollte beibehalten werden.</p>

<p>(2) Für jeden Bilanzkreis ist ein Bilanzkreisverantwortlicher gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen zu benennen. Die Zuordnung eines Bilanzkreises als Unterbilanzkreis zu einem anderen Bilanzkreis ist zulässig. Mehrere Bilanzkreisverantwortliche können ihre Bilanzkreise zum Zwecke der Saldierung und einheitlichen Abrechnung verbinden.</p> <p>(3) Bilanzkreisverantwortliche haben bei den ihrem Bilanzkreis zugeordneten Ein- und Ausspeisemengen durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Bilanzperiode für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen allokierten Ein- und Ausspeisemengen des Bilanzkreises.</p>	
<p><b>§ 23 Bilanzkreisabrechnung</b></p> <p>(1) <del>Die Bilanzierungsperiode ist der Gastag. Der Gastag beginnt um 6.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages.</del></p> <p>(2) <del>Die Marktgebietsverantwortlichen legen der Abrechnung eines Bilanzkreises den Saldo des Bilanzkontos zugrunde, der sich aus den in der Bilanzierungsperiode in den jeweiligen Bilanzkreis allokierten Ein- und Ausspeisemengen in Energieeinheiten ergibt. Dieser Saldo wird um 5 Prozent der an</del></p>	<p>§ 23 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 5 und Abs. 3 S. 1</p> <p>Die Überführungen des § 23 GasNZV in die Festlegung wird begrüßt. Zusätzlich sollte § 23 Abs. 1 S. 1 GasNZV <i>“Die Bilanzierungsperiode ist der Gastag.”</i> in die Festlegung integriert werden. Hierbei handelt es um die Definition eines Zeitrahmens. Auch wenn eine entsprechende Regelung bereits in Gabi Gas 2.0 enthalten ist, sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und Verständlichkeit zusätzlich eine Regelung in dieser Festlegung erfolgen. Die selektive Überführung des § 23 Abs. 3 GasNZV in die Festlegung ist nachvollziehbar, da die Abrechnungsmethodik bereits umfassend in Gabi Gas 2.0 geregelt ist. Klarstellend sollte an dieser Stelle allerdings folgender Satz ergänzt werden: <i>“Die Bilanzkreisabrechnung hat spätestens zwei Monate nach dem Abrechnungsmonat zu erfolgen.”</i></p>

<p>Letztverbraucher ohne Standardlastprofil und ohne Nominierungsersatzverfahren gelieferten Mengen vermindert (Toleranzmenge). Dieser so ermittelte Saldo wird vom Marktgebietsverantwortlichen unverzüglich dem Bilanzkreisverantwortlichen gemeldet und als Ausgleichsenergie abgerechnet. Die Toleranzmenge ist in die übernächste Bilanzierungsperiode zu übertragen und in der Bilanz des Bilanzkreisverantwortlichen auszugleichen. Die Abrechnung nach Satz 1 erfolgt spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat.</p> <p>(3) Der Marktgebietsverantwortliche kann bei der Ermittlung der Entgelte für die Abrechnung nach Absatz 2 Satz 3 angemessene Zu- und Abschläge auf diese Entgelte erheben, wenn und soweit dies erforderlich und angemessen ist, um die Netzstabilität zu sichern oder eine missbräuchliche Ausnutzung des Bilanzierungssystems zu vermeiden. Die Entgelte sollen den Bilanzkreisverantwortlichen insbesondere angemessene Anreize zur Vermeidung von Bilanzungleichgewichten setzen.</p>	
<p><b>§ 24 Standardlastprofile</b></p> <p>(1) Verteilnetzbetreiber wenden für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern bis zu einer maximalen</p>	<p>§ 24 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 Wir begrüßen den Vorschlag.</p>

stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden pro Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Methoden (Standardlastprofile) an.

(2) Die Verteilnetzbetreiber können Lastprofile auch für Letztverbraucher mit höheren maximalen Ausspeiseleistungen oder höheren jährlichen Entnahmen als die in Absatz 1 genannten Grenzwerte festlegen. Darüber hinaus können die Verteilnetzbetreiber abweichend von Absatz 1 auch niedrigere Grenzwerte festlegen, wenn bei Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Grenzwerte ein funktionierender Netzbetrieb technisch nicht zu gewährleisten ist oder die Festlegung niedrigerer Grenzwerte im Einzelfall mit einem Transportkunden vereinbart ist. Höhere oder niedrigere Grenzwerte kann der Verteilnetzbetreiber auch lediglich für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern festlegen. Innerhalb einer solchen Lastprofilgruppe sind die Grenzwerte jedoch einheitlich auf alle Letztverbraucher anzuwenden. Legt der Verteilnetzbetreiber höhere oder niedrigere Grenzwerte fest, hat er dies der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Standardlastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern orientieren, insbesondere von:

<p>1. Gewerbebetrieben, 2. Kochgaskunden, 3. Heizgaskunden. Bei der Entwicklung und Anwendung der Standardlastprofile haben Verteilnetzbetreiber darauf zu achten, dass der Einsatz von Regelenergie möglichst reduziert wird. Die Anwendung eines Standardlastprofils für Kochgaskunden hat ab dem 1. Oktober 2011 zu erfolgen. (4) Örtliche Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, für jeden Lastprofilkunden des Transportkunden eine Prognose über den Jahresverbrauch festzulegen, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose ist dem Transportkunden mitzuteilen. Dieser kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem örtlichen Verteilnetzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der örtliche Verteilnetzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Transportkunden und dem örtlichen Gasverteilnetzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.</p>	
<p><b>§ 25 Mehr- oder Mindermengenabrechnung</b></p>	<p>§ 25 Abs. 1 bis 3</p>

<p>(1) Die Mehr- und Mindermengen, die durch Abweichungen zwischen allokierten Mengen und der tatsächlichen Ausspeisung beim Letztverbraucher entstehen, gelten als vom Ausspeisenetzbetreiber bereitgestellt oder entgegengenommen und werden von diesem mit den Transportkunden abgerechnet. Diese Abrechnung erfolgt mindestens jährlich oder am Ende des Vertragszeitraums auf der Basis der in den Bilanzkreis des Transportkunden allokierten Ausspeisungen sowie der gemessenen Werte für die Letztverbraucher.</p> <p>(2) Nimmt der Ausspeisenetzbetreiber innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums Mehrmengen entgegen oder liefert der Ausspeisenetzbetreiber innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums Mindermengen, so hat er dem Transportkunden einen Arbeitspreis zu vergüten oder in Rechnung zu stellen.</p> <p>(3) Der Ausspeisenetzbetreiber rechnet Ausgaben und Einnahmen aus der Mehr- und Mindermengenabrechnung mit dem Marktgebietsverantwortlichen ab, der die Regelenergie bereitstellt.</p>	<p>Wir begrüßen den Vorschlag.</p>
<p><b>§ 26 Datenbereitstellung</b></p> <p>(1) Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben sich gegenseitig sowie den Transportkunden und</p>	<p>§ 26</p> <p>Wir begrüßen den Vorschlag.</p>

<p>den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Abrechnung von Bilanzungleichgewichten erforderlich sind.</p> <p>(2) Zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung sowie zur Abwicklung der Bilanzierung und der Mehr- und Mindermengenabrechnung werden die Daten zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen, dem Netzbetreiber, dem Transportkunden sowie dem Bilanzkreisverantwortlichen elektronisch ausgetauscht. Der Datenaustausch erfolgt in einem bundesweit einheitlichen Format sowie in einheitlichen Prozessen, die eine vollständige Automatisierung des Datenaustauschs ermöglichen. Die Netzbetreiber haben die Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen an der Entwicklung des Verfahrens und der Datenformate angemessen zu beteiligen.</p>	
<p>(1) Regelenergie wird im Rahmen des technisch Erforderlichen zum Ausgleich von Schwankungen der Netzlast mit dem Ziel eingesetzt, einen technisch sicheren und effizienten Netzbetrieb im Marktgebiet zu gewährleisten. Der Marktgebietsverantwortliche steuert den Einsatz der Regelenergie, die von den Netzbetreibern im Marktgebiet benötigt wird.</p>	<p>§ 27 Abs. 1, Der Vorschlag, die Regelungen des § 27 Abs. 1 GasNZV in die Festlegung zu übertragen, ist nachvollziehbar. Eine vollständige Übertragung der Regelung des § 27 Abs. 2 GasNZV halten wir nicht für angezeigt. Allerdings sollte die Legaldefinition des Begriffes "externe Regelenergie" in die Festlegung überführt werden, da diese ansonsten in keiner anderen Stelle des Rechtsrahmens definiert, aber an verschiedenen Stellen vorausgesetzt wird. Wir schlagen deshalb eine Ergänzung des Wortlautes wie folgt vor: „Können Schwankungen der Netzlast nicht durch Maßnahmen interner Regelenergie ausgeglichen werden, kommen Dienstleistungen Dritter zum Einsatz, bei denen von Transportkunden oder Speicherbetreibern Gasmengen aus dem Marktgebiet entnommen oder zur Verfügung gestellt werden (externe Regelenergie)“</p>

Schwankungen der Netzlast werden zunächst durch folgende Maßnahmen ausgeglichen (interne Regelenergie):

1. Nutzung der Speicherfähigkeit des Netzes;
2. Einsatz des Teils von Anlagen zur Speicherung von Gas im Sinne des § 3 Nummer 31 des Energiewirtschaftsgesetzes, der ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten ist (netzzugehöriger Speicher) und der der Regulierungsbehörde vom Netzbetreiber angezeigt worden ist;
3. Nutzung der Speicherfähigkeit der an das betroffene Netz angrenzenden Netze sowie netzzugehöriger Speicher in anderen Netzen innerhalb und außerhalb des Marktgebiets.

~~(2) Können Schwankungen der Netzlast nicht durch Maßnahmen nach Absatz 1 ausgeglichen werden, kommen Dienstleistungen Dritter zum Einsatz, bei denen von Transportkunden oder Speicherbetreibern Gasmengen aus dem Marktgebiet entnommen oder zur Verfügung gestellt werden (externe Regelenergie). Die Marktgebietsverantwortlichen sind~~

<p>verpflichtet, den gegenläufigen Einsatz externer Regelenergie in angrenzenden Marktgebieten im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren zu vermeiden.</p>	
<p><b>§ 28 Beschaffung externer Regelenergie</b></p> <p>(1) Externe Regelenergie wird vom Marktgebietsverantwortlichen für die in seinem Marktgebiet gelegenen Netzbetreiber beschafft. Die Marktgebietsverantwortlichen vereinheitlichen die zur Beschaffung externer Regelenergie anzuwendenden Verfahren und Produkte.</p> <p>(2) Marktgebietsverantwortliche sind berechtigt, bei der Beschaffung von Regelenergie Mindestangebote festzulegen. Die Anbieter externer Regelenergie sind berechtigt, zeitlich, räumlich und mengenmäßig Teilleistungen anzubieten; dabei dürfen die Teilleistungen das jeweilige Mindestangebot nicht unterschreiten. Die Bildung einer Anbietergemeinschaft zur Erreichung der Mindestangebote ist zulässig.</p>	<p>§ 28 Abs. 2 Wir begrüßen den Vorschlag.</p>
<p><b>§ 29 Regelenergiekosten und -erlöse; Kosten und Erlöse bei der Erbringung von Ausgleichsleistungen</b></p> <p>Der Saldo aus Kosten und Erlösen für die Beschaffung und den Einsatz von externer Regelenergie ist vorrangig mit den Erlösen</p>	<p>§ 29 S. 4 Wir begrüßen den Vorschlag.</p>

<p>des Marktgebietsverantwortlichen aus der Bilanzierung zu decken; dies umfasst insbesondere die Entgelte nach § 23 Absatz 3 und die Zahlungen im Rahmen der Mehr- und Mindermengenabrechnung nach § 25 Absatz 3. Reichen die Erlöse im Sinne des Satzes 1 für die Beschaffung und den Einsatz von externer Regelenergie nicht aus, werden die verbleibenden Kosten diskriminierungsfrei auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Erlöse, die nach Deckung der Kosten für externe Regelenergie verbleiben, sind diskriminierungsfrei zugunsten der Bilanzkreisverantwortlichen zu berücksichtigen. Die Marktgebietsverantwortlichen sind berechtigt, von den Bilanzkreisverantwortlichen Abschlagszahlungen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten für Regelenergie zu verlangen.</p>	
<p><b>§ 35 Erweiterter Bilanzausgleich</b></p> <p>(1) Marktgebietsverantwortliche innerhalb eines Marktgebiets haben für die Ein- und Ausspeisung von Biogas einen erweiterten Bilanzausgleich anzubieten.</p> <p>(2) Marktgebietsverantwortliche bieten den erweiterten Bilanzausgleich für Bilanzkreisverträge an, in die der Bilanzkreisverantwortliche ausschließlich Biogasmengen einbringt (besonderer Biogas-</p>	<p>§ 35 Wir begrüßen den Vorschlag.</p>

Bilanzkreisvertrag). Der Austausch von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen nach § 22 sowie eine Verrechnung von Differenzmengen erfolgt zwischen besonderen Biogas-Bilanzkreisverträgen. Eine Übertragung von Mengen in Erdgasbilanzkreise ist möglich, jedoch keine Übertragung von Mengen aus Erdgasbilanzkreisen in Biogas-Bilanzkreise.

(3) Ein besonderer Biogas-Bilanzkreisvertrag beinhaltet neben einem Bilanzausgleich von zwölf Monaten (Bilanzierungszeitraum) einen Flexibilitätsrahmen in Höhe von 25 Prozent. Der Flexibilitätsrahmen bezieht sich auf die kumulierte Abweichung der eingespeisten von der ausgespeisten Menge innerhalb des Bilanzierungszeitraums. Der Marktgebietsverantwortliche und der Bilanzkreisverantwortliche können abweichend von Satz 1 einen ersten Bilanzierungszeitraum von weniger als zwölf Monaten vereinbaren (Rumpfbilanzierungszeitraum). § 22 Absatz 2 gilt entsprechend; für verbundene Biogas-Bilanzkreise gilt einheitlich der Flexibilitätsrahmen nach Satz 1.

(4) Vor Beginn eines jeden Bilanzierungszeitraums informiert der Bilanzkreisverantwortliche den Marktgebietsverantwortlichen über die voraussichtlichen Ein- und Ausspeisemengen sowie deren zeitlich geplante Verteilung für den Bilanzierungszeitraum.

<p>(5) Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass die Ein- und Auspeisemengen innerhalb des Flexibilitätsrahmens verbleiben und am Ende des Bilanzierungszeitraums ausgeglichen sind. Der Bilanzkreisverantwortliche ist nicht an die nach Absatz 4 abgegebene Prognose des zeitlichen Verlaufs der Ein- und Auspeisemengen gebunden.</p> <p>(6) Wird der Bilanzkreis für Biogas über einen anschließenden Bilanzierungszeitraum weitergeführt, können positive Endsalden eines vorhergehenden auf den nachfolgenden Bilanzierungszeitraum übertragen werden. Hierbei ist der Flexibilitätsrahmen des besonderen Biogas-Bilanzkreisvertrags einzuhalten.</p> <p>(7) Nach Ablauf eines Bilanzierungszeitraums sind die einem Bilanzkreis des besonderen Biogas-Bilanzkreises zugeordneten Differenzen zwischen den tatsächlichen Ein- und Auspeisemengen, die den Flexibilitätsrahmen übersteigen, auszugleichen. Dabei ist ein transparentes, diskriminierungsfreies und an den tatsächlichen effizienten Kosten für die Lieferung von Ausgleichsenergie orientiertes Verfahren anzuwenden. Es dürfen nur die Kosten anteilig in Rechnung gestellt werden, die zum Ausgleich der Differenzmengen erforderlich sind, die nach Saldierung aller bei einem Marktgebietsverantwortlichen geführten Bilanzkreise verbleiben.</p>	
---	--

<p>(8) Bilanzkreisverantwortliche eines besonderen Biogas-Bilanzkreisvertrags zahlen an den Marktgebietsverantwortlichen ein Entgelt für den erweiterten Bilanzausgleich in Höhe von 0,001 Euro je Kilowattstunde für die Nutzung des tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens. Die Höhe des pauschalierten Entgelts und die damit verbundene Anreizwirkung werden im Zuge des Monitoring nach § 35 Absatz 1 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes überprüft.</p> <p>(9) Die §§ 22, 23 sowie 25 finden keine Anwendung.</p>	
<p>Neu:</p> <p>Reduktion des Einsatzes von Regelenergie im Standardlastprofilverfahren</p> <p>Die Beschlusskammer erwägt, die Regelung, dass bei der Anwendung von Standardlastprofilen (SLP) der Einsatz von Regelenergie möglichst reduziert werden soll (bisher § 24 Abs. 3 S. 2 GasNZV) zu ergänzen. Für die Zielsetzung der Reduktion von Regelenergie könnte dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) eine Mitwirkungsmöglichkeit für eine gesonderte Anpassung von Allokationen bei Standardlastprofilkunden eingeräumt werden, die es insbesondere bei außergewöhnlichen Marktereignissen ermöglicht, die beabsichtigte Zielsetzung einer möglichst umfänglichen Reduktion des</p>	<p>BNetzA Zusätzliche Aufnahme</p> <p>Eine kurzfristige Steuerung des MGV in begründeten Ausnahmesituationen (Gaskrise) wäre bundesweit anzuwenden und berücksichtigt nicht die unterschiedlichen dezentralen Netzinfrastrukturen und deren individuelle Verbrauchsverhalten. Sollte eine solche kurzfristige Steuerung des MGV in begründeten Ausnahmesituationen eingeführt werden, wäre ergänzend aufzunehmen, dass der Netzbetreiber diese nicht zu vertreten hat sowie dass keine Netzkontensystematik als auch Veröffentlichungspflichten auf die Netzbetreiber angewendet werden. Auch sollten keine zusätzlichen Informations- und Datenbereitstellungen vom Netzbetreiber an den MGV für die begründeten Ausnahmesituationen eingeführt werden, um unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden. Die bisherige umfassende Informations- und Datenbereitstellung nach Gabi Gas 2.0 an die Beteiligten u.a. MGV macht dies nicht erforderlich. Im Weiteren sollte vor dem Hintergrund der Transformation der Gasnetze sowie erwartbar geringem Bedarf aufgrund der zu erwartenden dauerhaften Kosten mit unklarem Nutzen von einer umfassenden Änderung der Bilanzierungs- und Prognosebereitstellung der Gabi Gas abgesehen werden.</p>

Einsatzes von Regelenergie auch im Standardlastprofilverfahren zu erreichen. Vor allem die Gaskrise hat gezeigt, dass kurzfristige Veränderungen des Abnahmeverhaltens von Standardlastprofilkunden von den Netzbetreibern nicht ausreichend zeit- und wirkungsadäquat durch Anpassungen der Lastprofilausprägung nachgezeichnet werden konnten und dadurch mit einem erheblichen Einsatz von externer Regelenergie durch den MGV ausgeglichen werden musste. Die Anwendung von zusätzlichen Steuerungsmaßnahmen auf die gemeldeten SLP-Allokationen durch den MGV könnte insbesondere in diesen begründeten Ausnahmesituationen den Einsatz von externer Regelenergie voraussichtlich erheblich reduzieren. Ein derartiges marktweites Vorgehen könnte dementsprechend die bislang den Netzbetreibern zur Verfügung stehenden Einzelmaßnahmen, wie z.B. Korrekturfaktoren, zielorientiert ergänzen bzw. ersetzen. Durch eine Beteiligung der Verteilernetzbetreiber und der Bundesnetzagentur an den durch den MGV in diesen Fällen erwogenen Maßnahmen, ließe sich zudem eine angemessene Interessensabwägung sicherstellen.